

MEDIENMITTEILUNG bauenschweiz

Zürich, 29. November 2011

Geplante Revision des Verjährungsrechts geht zu weit

Der Bundesrat hat am 31. August 2011 das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD beauftragt, zu einem Revisionsentwurf über das Verjährungsrecht der gesamten Rechtsordnung ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. **bauenschweiz**, die Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft hat die Vorlage geprüft und dem Bundesamt für Justiz ihre Stellungnahme zukommen lassen.

bauenschweiz anerkennt zwar das Bedürfnis, die Verjährungsregeln zu vereinfachen, lehnt die Vorlage aber als zu umfassend ab. Die Dachorganisation weist den Entwurf zurück und plädiert für eine differenzierte Optimierung des Verjährungsrechts. Denn eine derart umfassende Neukonzeption des Verjährungsrechts, wie sie die Vernehmlassungsvorlage anstrebt, wird zwangsläufig zu erneuten Auslegungs- und Rechtsfragen führen. Eine auf die wichtigsten Unklarheiten und Missstände beschränkte Revision wäre deshalb der Rechtssicherheit weit zuträglicher.

Wird der Gesetzesentwurf dennoch weiterverfolgt, so gilt es aus Sicht von **bauenschweiz** die Verjährungsfrist für Forderungen aus Körper- und Gesundheitsschäden zu verkürzen. Das Bestreben, die Opfer von Spätschäden durch eine Verlängerung der Verjährungsfristen besser zu schützen, verdient grundsätzlich Zustimmung. Die generelle Verlängerung der absoluten Verjährungsfrist von 10 auf 30 Jahre für Forderungen aus Körper- und Gesundheitsschäden schießt aber über das Ziel hinaus. Abgesehen von den dadurch für die Unternehmungen entstehenden Kosten ist der Nutzen einer derart massiven Verlängerung der Verjährungsfrist auch für die Betroffenen zu relativieren: Wer Schadenersatz geltend macht, muss den Nachweis der Kausalität oder gar des Verschuldens erbringen. Dieser Nachweis fällt umso schwerer, je weiter das schädigende Ereignis zurückliegt.

Ausserdem lehnt **bauenschweiz** eine Rechtsänderung im Bereich des Gewährleistungsrechts im Kauf- und Werkvertrag kategorisch ab. Dieser Bereich ist Gegenstand der beiden Parlamentarischen Initiativen 06.490 von NR Leutenegger Oberholzer "Mehr Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten; Änderung von Art. 210 OR" und 07.497 von SR Bürgi "Änderung der Verjährungsfrist im Kaufrecht; Art. 210 OR". Die gesetzgeberische Umsetzung dieser beiden Initiativen ist weit fortgeschritten und es ist kein Grund ersichtlich, von den darin angestrebten Anpassungen abzuweichen, bevor sie überhaupt in Kraft getreten sind. Die auf der Basis der beiden Parlamentarischen Initiativen sich abzeichnende Lösung ist aus Sicht von **bauenschweiz** deshalb integral beizubehalten.

Weitere Auskünfte

- Charles Buser, Direktor, N: 079 822 98 24
- Sandra Burlet, Leiterin Projekte und Kommunikation T: 043 268 30 42

bauenschweiz ist die Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft mit 66 Mitgliedorganisationen und gliedert sich vorab in die vier Stammgruppen Planung, Bauhauptgewerbe, Ausbau und Gebäudehülle sowie Produktion und Handel. Die Bauwirtschaft generiert einen jährlichen Umsatz von über 50 Milliarden Franken und beschäftigt über 500'000 Arbeitnehmende.